Infos zum BAföG -

Online:

Förderung von Deutschen mit ständigem Wohnsitz in den Vereinigten Staaten von Amerika nach § 6 BAföG

Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, die ihren ständigen Wohnsitz in einem ausländischen Staat haben und dort oder von dort aus in einem Nachbarstaat eine Ausbildungsstätte besuchen, **kann** Ausbildungsförderung geleistet werden, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalles dieses rechtfertigen. Im Regelfall wird Ausbildungsförderung nicht gewährt. Der ständige Wohnsitz wird an dem Ort begründet, der nicht nur vorübergehend Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ist. Wer sich lediglich wegen der Ausbildung an einem Ort aufhält, hat dort nicht seinen ständigen Wohnsitz begründet.

An das Vorliegen der besonderen Umstände des Einzelfalles sind strenge Anforderungen zu stellen. Sie müssen zu den allgemeinen Leistungsvoraussetzungen hinzutreten. Auszubildende mit ständigem Wohnsitz in einem ausländischen Staat sind vorrangig auf die Durchführung der Ausbildung in Deutschland zu verweisen. Fehlende oder unzureichende (deutsche) Sprachkenntnisse sind ebenso wie die fehlende deutsche Hochschulzugangsberechtigung kein Grund, die Ausbildung nicht in Deutschland durchzuführen. Deutschen Auszubildenden mit ständigem Wohnsitz im Ausland wird also grundsätzlich zugemutet, ihre Ausbildung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland durchzuführen und zu diesem Zweck ihren ausländischen Wohnsitz zu verlassen.

Ausnahmen bestehen nur für deutsche Auszubildende mit ständigem Wohnsitz im Ausland, denen nicht zugemutet werden kann, ihre Ausbildung in Deutschland durchzuführen.

Zu diesem Personenkreis gehören:

1. **Schüler:innen**, wenn keine vom Elternhaus erreichbare Ausbildungsstätte vorhanden ist. Förderungsfähig ist der Besuch der Klassen 11 und 12 der High-School sowie der Besuch der Klassen 11 bis 13 der anerkannten deutschen Auslandsschulen.
2. **Studierende,** wenn sie z. B. im Aufenthaltsland hilfsbedürftige Angehörige zu betreuen haben oder sich aus gesundheitlichen, familiären bzw. wirtschaftlichen Gründen im Ausland aufhalten.

Der/die Auszubildende hat vorrangig Förderungsleistungen des Aufenthaltslandes in Anspruch zu nehmen und den Erfolg seiner Bemühungen bzw. Anträge zu belegen.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Deinen Antrag kannst du online über www.bafoeg-digital.de stellen. Welche Vorteile dir das Online-Verfahren bietet, erfährst du unter www.stwhh.de ↷ Studienfinanzierung ↷ BAföG für das Ausland/die USA ↷ BAföGdigital.

Alternativ kannst du die Antragsformulare unter www.bafög.de herunterladen und per E-Mail an bafoeg@stwhh.de senden.

Bitte wenden ⇨

Dieses Infoblatt soll einen Überblick bieten und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Alle Angaben ohne Gewähr.

Wir benötigen von dir die folgenden Antragsformulare:

- 01 – Antrag auf Ausbildungsförderung und ggf.
- 03 – Einkommenserklärung (von Eltern/Ehegatten/Lebenspartnern) sowie
- 06 – Ausbildung im Ausland.

Zusätzlich sind verschiedene Nachweise sowie ggf. weitere Formulare notwendig. Welche dies im Einzelnen sind, entnimm bitte der jeweiligen Checkliste auf unserer Homepage unter www.stwhh.de ↷ Studienfinanzierung ↷ BAföG für das Ausland/die USA ↷ Checklisten für die BAföG-Antragsstellung ↷ Checkliste für Schüler:innen in den USA *bzw.* Checkliste für Studierende in den USA.

Es ist gut, den Antrag so früh wie möglich zu stellen. Für die rechtzeitige Auszahlung ist eine Vorlaufzeit von ca. vier bis sechs Monaten ein guter Richtwert.

Hast du noch Fragen?

Dann lass dich gerne von deinem Amt für Auslandsförderung beraten. Die Kontaktdaten und Servicezeiten findest du auf unserer Webseite unter www.stwhh.de ↷ Kontakt und Ansprechpartner:innen ↷ Studienfinanzierung ↷ *bzw.* ↷ Dein:e Ansprechpartner:in im Amt für Ausbildungsförderung (BAföG-Amt) – BAföG-Förderung USA.

Dieses Infoblatt soll einen Überblick bieten und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Alle Angaben ohne Gewähr.